



- § 1 – Name und Sitz
- § 2 – Gesellschaftliches Verständnis
- § 3 – Zweck
- § 4 – Vereinszweck und Richtlinien für Sektionen
- § 5 – Mitglieder
- § 6 – Aufnahme der Mitglieder
- § 7 – Pflichten und Rechte der Mitglieder
- § 8 – Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 – Vereinsorgane
- § 10 – Generalversammlung
- § 11 – Aufgaben der Generalversammlung
- § 12 – Der Vorstand
- § 13 – Vertretung nach außen
- § 14 – Aufgaben des Vorstandes
- § 15 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 16 – Die Sektionen
- § 17 – Rechnungsprüfer
- § 18 – Schiedsgericht
- § 19 – Auflösung des Vereins
- § 20 - Datenschutz
- § 21 – Allfälliges

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wiener Gehörlosen-Sportclub 1901 & Kulturverein“ (WGSC1901&Kulturverein) und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 – Gesellschaftliches Verständnis

Der WGSC 1901 enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tendenz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt – unabhängig ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art – entschieden entgegen. Der WGSC 1901 steht für Respekt und Sicherheit im Sport und bringt dies auch durch seinen für alle Mitglieder gültigen Ehrenkodex zum Ausdruck. Der WGSC 1901 unterstützt darüber hinaus die Gleichstellung von Frauen, Männern und Transgender. Diesem Ansatz folgend, beziehen sich die in weiterer Folge ausschließlich verwendeten weiblichen Ausdrucksformen auf Frauen, Männer und Transgender in gleicher Weise.

§ 3 – Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Hörgeschädigten durch sportliche und kulturelle Betätigung.

§ 4 – Vereinszweck und Richtlinien für Sektionen

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden und dient als Richtlinien für die diversen Sektionen.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Pflege und Betätigung des Sports in anerkannten Sportarten
 - b) Durchführung von und Teilnahmen an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen

- c) Jugendförderungen
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern
- e) Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen und Diskussionsabende
- f) Ausflüge
- g) Bereitstellung von DolmetscherInnen

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 5 - Mitglieder

Der Verein besteht aus ausübenden und unterstützenden Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

Jugendliche unter 18 Jahren können in die Jugendsektion des Vereins aufgenommen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 - Aufnahme der Mitglieder

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder nach § 4 erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung.
- (2) Aufnahme von Jugendlichen kann nur mit Einwilligung der Eltern oder des Vormundes erfolgen. Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer für den Verein geleisteten Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes in der Generalversammlung bekanntgeben.
- (3) Die Aufnahme kann vom Vorstand verweigert werden. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmewerber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Beitrittserklärung schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Gründe für die Ablehnung anzuführen.

§ 7 – Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Neu eintretende Mitglieder sind verpflichtet, die Einschreibgebühr und den Jahresbeitrag im Vorhinein innerhalb von 14 Tagen an den Verein zu bezahlen.
- (2) Die ausübenden Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung jährlichen Mitgliedsbeiträge im ersten Monat zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, sich sämtlichen Beschlüssen der Vereinsleitung zu fügen und den Anordnungen der Verantwortlichen Folge zu leisten. Weiters an Veranstaltungen und festgesetzten Übungen teilzunehmen. Sie besitzen in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht, das Recht, Anträge zu stellen und Beschwerden vorzubringen. Ferner haben sie das Recht zur Benützung der zum Verein gehörenden Clubräume, Sportanlagen, Sportgeräte und –Utensilien.
- (3) Die unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzte Einschreibgebühr und Mitgliedsbeiträge im ersten Monat zu entrichten. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Sie sind auch stimmberechtigt.
- (4) Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ausübenden Mitglieder.
- (5) Jugendliche haben wie die ausübenden Mitglieder das Recht der Teilnahme und sind ab einem Alter von 16 Jahren auch stimmberechtigt
- (6) das Stimmrecht eines Mitglieds entfällt, wenn der festgesetzte Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe, bei E-Mails das Sendedatum maßgeblich
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die von den Dachverbänden ausgegebenen Sportpässe werden nach Erfüllung der Zahlungspflicht dem Sportler zwecks Vereinswechsel ausgehändigt.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen nur von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beträge zu entrichten sowie die Sportpässe und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, etc.) zurückzustellen.

§ 9- Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10 – Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, außer Jugendlichen unter 18 Jahren, mit einer Stimme teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (die Obfrau), in dessen Verhinderung sein (ihr) Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 - Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (2) Berichte der Sektionsleiter
- (3) Bericht des Kassiers
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Neuwahl des Vorstandes
- (6) Festsetzung der Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge
- (7) Wahl der Rechnungsprüfer
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge

§ 12 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
 - a) Obmann / Obfrau
 - b) Obmann-Stellvertreter(in)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) Schriftführer-Stellvertreter(in)
 - e) Kassier(in)
 - f) Kassier-Stellvertreter(in)
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu setzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Nachbesetzung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim

zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Vorstandssitzung wird von/m Obfrau/-mann, in dessen Vertretung von seinem/ihrem Stellvertreter(in), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Obfrau/-mann, bei Verhinderung ihr/sein Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, dass die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Neubesetzung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 - Vertretung nach außen

Der Obmann(frau) vertritt den Verein nach außen, im Verhinderungsfalle die Stellvertreter, siehe §14/9.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung. Im Fall einer Antragstellung auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung durch die in § 9 Abs. 2 bezeichneten Personen, ist der Vorstand verpflichtet spätestens 14 Tage nach Antragstellung zur außerordentlichen Generalversammlung einzuladen. Für die Einladungsform und -frist gilt § 9 Abs. 3 der Statuten.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (7) Beschlussfassung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Sektionsleiter.

§ 15– Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/frau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/frau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/frau und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/frau und des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/frau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/frau, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 16 – Die Sektionen

Sektionen sind Untergliederungen des Vereins und besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Jedes Mitglied einer Sektion muss auch Mitglied des Vereins sein. Die Sektionsleiter werden mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung von den einzelnen Sektionen gewählt, doch steht es den Sektionen frei, jederzeit einen neuen Sektionsleiter zu wählen, falls sein Vorgänger den gestellten Anforderungen nicht entspricht. Die Sektionsleiter sollen ausreichend Wissen und Erfahrung in der Führung einer Sektion haben.

Jedes Wahlergebnis bzw. Bestellung eines neuen Sektionsleiters ist unverzüglich dem Vorstand bekannt zu geben. Der Vorstand kann einzelne Sektionsleiter ablehnen ohne Gründe dafür anführen zu müssen. Im Falle der Ablehnung hat die Sektion innerhalb einer Frist von 4 Wochen einen neuen Sektionsleiter bekannt zu geben.

Der Sektionsleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Sektion nach außen. Er bzw. sein Stellvertreter führt die Geschäfte gemäß den Beschlüssen des WGSC 1901& Kulturvereins bzw. den Anordnungen des Vereinsvorstandes und entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung.

Der Sektionsleiter bzw. sein Stellvertreter ist verpflichtet, die ihm allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Jede Sektion ist berechtigt einen Kassier zu bestellen. Ist ein solcher bestellt, führt er die Finanzen der Sektion, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vereinsvorstandes getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen.

Er ist dem Vereinsvorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Abrechnung und Kassaführung verantwortlich.

Die Sektionen erhalten keinen eigenen Stempel.

Spenden oder Sponsoren-Anfragen müssen immer mit dem Vorstand besprochen und von diesem genehmigt werden.

§ 17 – Rechnungsprüfer

- (1) 2 Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins und seinen Sektionen im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18 – Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sind jeweils fünf ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 zu berufen.
- (2) Das Schiedsgericht wird für jeden konkreten Streitfall gesondert bestellt. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 14 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten 4 Mitglieder des Schiedsrichters wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs der beiden Streitteile bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 - Für alle Mitglieder gilt die Datenschutzgrundverordnung

jedes Mitglied muss seine Einverständniserklärung dazu abgeben.

§ 20 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Generalversammlung erfolgen. Zu einem solchen Beschluss müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und davon mindestens zwei Drittel für die Auflösung stimmen.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der persönlichen Daten der allenfalls bestellten Abwickler nach Beschlussfassung über die Auflösung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereines verwahrt der Österreichische Gehörlosen-Sportverband das Vereinsvermögen so lange, soweit eines vorhanden ist, bis ein anderer ortsansässiger Gehörlosen-Sportclub entsteht, der es für ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet.

§ 21 - Allfälliges

Ansonsten gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung

